



Verein zur Betreuung und Integration behinderter
Kinder und Jugendlicher (BiB) e.V.

beraten · integrieren · begleiten

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs.2 Nr.2b EStDV

BiB e.V. stellt Zuwendungsbescheinigungen ab einer jährlichen Zuwendungssumme von 200 Euro aus. Haben Sie mindestens 200 Euro im Jahr gespendet, erhalten Sie Ihre Spendenbescheinigung automatisch per Post.

Für Spenden oder Mitgliedbeiträge unter 200 Euro benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung. Es genügt, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

BiB e.V. ist wegen der Förderung des Wohlfahrtswesens nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes München, StNr. 143/223/70602, vom 02.01.2023 für den letzten Veranlagungszeitraum 2019 - 2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

BiB e.V. ist berechtigt, für Spenden und Mitgliedbeiträge, die ihm für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsnachweise auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der oben genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet wird.

Herzlichen Dank für Ihre Zuwendung!

Alexander Reus
Vorstandsvorsitzender BiB e.V.